



GZ. 99.000.0180/21-KONVENT/2004

Protokoll
über die 27. Sitzung des Ausschusses 4
am 20. September 2004
im Parlament, Lokal III

Anwesende:

Ausschussmitglieder (Vertreter):

Univ.Prof. Dr. Bernd-Christian Funk	(Vorsitzender)
Dr. Dieter Böhmendorfer	(stellvertretender Vorsitzender)
Mag. Dora Diamantopoulos	(Vertretung für Mag. Herbert Haupt)
Prof. Christine Gleixner	
Mag. Walter Grosinger	(Vertretung für Dr. Ernst Strasser)
Univ.Prof. Dr. Michael Holoubek	
DDr. Karl Lengheimer	(Vertretung für Univ.Prof. DDr. Christoph Grabenwarter)
Mag. Joachim Preiss	(Vertretung für Mag. Herbert Tumpel)
Dr. Johann Rzeszut	
Mag. Terezija Stoisits	
Univ.Prof. Dr. Rudolf Thienel	

Weitere Teilnehmer/Teilnehmerinnen:

Mag. Ronald Faber	(Büro Dr. Peter Kostelka)
Alexandra Lucius	(Büro Univ.Prof. Dr. Andreas Khol)
Dr. Thomas Hofbauer	(beigezogen von Prof. Ing. Mader)
Mag. Gerda Marx	(beigezogen von Univ.Prof. Dr. Bernd-Christian Funk)
Mag. Stephan Resl	(beigezogen von Mag. Walter Grosinger)
Mag. Thomas Sperlich	(beigezogen von Mag. Terezija Stoisits)

Büro des Österreich-Konvents:

Dr. Renate Casetti	(fachliche Ausschussunterstützung; Vertretung für Mag. Birgit Caesar)
Monika Siller	(Ausschussesekretariat)

Entschuldigt:

Prof. Ing. Helmut Mader
Friedrich Verzetnitsch

Beginn: 10.00 Uhr

Ende: 17.00 Uhr

Tagesordnungspunkte:

- 1.) Begrüßung und Feststellung der Anwesenheit
- 2.) Berichte
- 3.) Fortsetzung der Themenbehandlung in merito: konkrete Vorschläge für einzelne Grundrechte („Rechte von Menschen mit Behinderungen“, „Rechte von älteren Menschen“)
- 4.) Allfälliges

Tagesordnungspunkt 1: Begrüßung und Feststellung der Anwesenheit

Der Ausschussvorsitzende begrüßt die Mitglieder des Ausschusses 4 und die weiteren Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Dabei berichtet der Ausschussvorsitzende auch über eine weitere personelle Änderung bei den Mitgliedern des Ausschusses 4: Univ.Prof. Dr. Rudolf *Thienel* ersetzt Univ.Prof. Dr. Reinhard *Rack*.

Tagesordnungspunkt 2: Berichte

Das *Sozialdemokratische Grundrechtsforum* hat dem Büro des Österreich-Konvents die Endfassung seines Grundrechtskataloges vom 14. Juli 2004 vorgelegt. Das Dokument wird an die Ausschussmitglieder weitergeleitet.

Tagesordnungspunkt 3: Fortsetzung der Themenbehandlung in merito: konkrete Vorschläge für einzelne Grundrechte („Rechte von Menschen mit Behinderungen“, „Rechte von älteren Menschen“)

Rechte von Menschen mit Behinderungen (Synopsis B-08):

Der Ausschuss diskutiert folgende Varianten in Bezug auf die verfassungsrechtliche Verankerung der „Rechte von Menschen mit Behinderungen“, ohne einen Konsens zu erzielen:

Variante 1:

Nach dieser Variante wäre es ausreichend, den Schutz von Menschen mit Behinderungen durch das „allgemeine Diskriminierungsverbot“ (Textvarianten 1 und 2; siehe Protokoll der 24. und 25. Sitzung, Seite 11) abzudecken. Eine weitergehende Erwähnung von Interessen und Rechten von Menschen mit Behinderungen wäre nach dieser Variante verzichtbar.

Variante 2 (Textvorschlag von Univ.Prof. DDr. Grabenwarter):

Niemand darf wegen einer Behinderung benachteiligt werden. Die Republik bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten. Sie anerkennt und achtet den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft.

Variante 3:Subvariante 1 zu Variante 3 (Textvorschlag der Ökumenischen Expertengruppe):

- (1) Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.*
- (2) Behinderte haben ein Recht auf Zugang zu und auf Gleichstellung in allen Bereichen des täglichen Lebens. Dieses Recht gewährleistet der Gesetzgeber.*

Subvariante 2 zu Variante 3 (Textvorschlag des Sozialdemokratischen Grundrechtsforums und von Mag. Stoitsits/Grüner Parlamentsklub):

- (1) Menschen mit Behinderung haben Anspruch auf Maßnahmen, die tatsächliche Benachteiligungen beseitigen und die volle Entfaltung ihrer Persönlichkeit durch Ausbildung, Arbeit und Teilnahme am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gemeinschaft ermöglichen.*
- (2) Hörbehinderte Menschen (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) und sprachbehinderte Menschen haben das Recht, die Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden.*

Variante 4 (Textvorschlag des Ausschussvorsitzenden Univ.Prof. Dr. Funk):

- (1) Kein Mensch darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.*
- (2) Jeder Mensch mit Behinderung hat das Recht auf Zugang zu und auf Gleichstellung in allen Bereichen des täglichen Lebens.*
- (3) Die österreichische Gebärdensprache wird als eigenständige Sprache anerkannt.*
- (4) Das Nähere bestimmen die Gesetze.*

Variante 5 (Textvorschlag von Univ.Prof. Dr. Holoubek):

- (1) Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.*
- (2) Menschen mit Behinderung haben ein Recht auf volle Entfaltung ihrer Persönlichkeit durch Ausbildung, Arbeit und Teilnahme am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben und Anspruch auf Maßnahmen, die tatsächliche Benachteiligungen beseitigen. Hör- und sprachbehinderte Menschen haben das Recht, die Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden.*
- (3) Das Nähere bestimmen die Gesetze.*

Der Ausschuss ist einhellig der Auffassung, dass mit den dargestellten Varianten das Feld der operativen Möglichkeiten abgedeckt ist.

Im Ausschuss besteht überwiegend Konsens, dass eine Regelung, die auf Variante 1 beschränkt bliebe, nicht ausreichend wäre. Zur Frage von Regelungen, die über die Variante 1 hinausgehen, sind die Auffassungen im Ausschuss geteilt. Es besteht eine leichte Präferenz für die Variante 2.

Im übrigen kann in der Frage der Gewährleistung subjektiver Rechte, wie sie in den Varianten 3, 4 und 5 vorgesehen sind, im Ausschuss kein Konsens erzielt werden. Diesbezüglich sind die Auffassungen im Ausschuss geteilt.

Erläuterungen zu den „Rechten von Menschen mit Behinderungen“:

In der Diskussion wird im gegebenen Zusammenhang auf den Initiativantrag 431/A XXII.GP verwiesen:

Die österreichische Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache und als Ausdruck der Kultur der Gehörlosen, sowie als deren Werkzeug für den Zugang zur Bildung und gleichen Chancen anzuerkennen.

Im Ausschuss wird teilweise die Auffassung vertreten, dass Sonderregelungen für Menschen mit Behinderungen nicht in die Verfassung aufgenommen werden sollen, weil die entsprechenden Garantien bereits im allgemeinen Gleichheitssatz und den dort aufgezählten besonderen Diskriminierungsverboten enthalten sind. Außerdem soll die Entwicklung der Judikatur und der Gesetzgebung nicht durch allzu detaillierte Regelungen beeinträchtigt werden.

Dem wird entgegengehalten, dass besondere Bezugnahmen des Verfassungsrechts auf Interessen und Rechte von Menschen mit Behinderungen bereits nach geltender Rechtslage bestehen und hinter diesen Stand keinesfalls zurückgegangen werden soll. Außerdem gebe es ein starkes Interesse von Menschen mit Behinderungen auf einen Ausbau verfassungsrechtlicher Gewährleistungen zum Zwecke der Förderung des Ausgleichs rechtlicher und faktischer Benachteiligungen. Von der Verfassung werde eine Antwort auf diese Fragen erwartet.

Ein Teil der Mitglieder des Ausschusses ist der Auffassung, dass es genügt, wenn die bestehenden Garantien des Art. 7 B-VG in Verbindung mit Art. II-26 der EU-Grundrechte-Charta in zusammengefasster Form festgehalten werden.

In der Frage weitergehender Gewährleistungen, vor allem auch von subjektiven Rechten, sowie einer verfassungsrechtlichen Verankerung der Gebärdensprache für gehörlose Menschen sind die Auffassungen im Ausschuss geteilt. Verwiesen wird unter anderem darauf, dass es sich um existentielle Anliegen einer Gruppe von Menschen mit Behinderungen handelt, die durch die Art ihrer Behinderung in besonderem Maße in den Möglichkeiten der Kommunikation beeinträchtigt sind.

Auffassungsunterschiede gibt es überdies in der Frage des Ortes einer verfassungsrechtlichen Verankerung der Gebärdensprache. Verschiedentlich wird für eine Verankerung im Zusammenhang mit der Staatssprache (derzeit Art. 8 B-VG) plädiert.

Damit ist die Behandlung der „Rechte von Menschen mit Behinderungen“ vorläufig abgeschlossen.

Rechte von älteren Menschen (Synopsis B-10):

Der Ausschuss diskutiert über folgende Textvorschläge:

1. Textvorschlag des Sozialdemokratischen Grundrechtsforums und von Mag. Stoitsits/Grüner Parlamentsklub:

Ältere Menschen haben Anspruch auf ein würdiges und unabhängiges Leben, auf Teilnahme am [politischen,]sozialen und kulturellen Leben und auf Pflege.

2. Textvorschlag der Ökumenischen Expertengruppe:

Alte Menschen haben das Recht auf ein würdiges und unabhängiges Leben, auf Teilnahme am Arbeitsleben sowie am sozialen, politischen und kulturellen Leben und auf Hilfe im Fall der Pflegebedürftigkeit. Diese Rechte gewährleistet der Gesetzgeber.

3. Textvorschlag von Univ.Prof. DDr. Grabenwarter:

Die Republik anerkennt und achtet das Recht älterer Menschen auf ein würdiges und unabhängiges Leben und auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben.

4. Textvorschlag des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen Mag. Herbert Haupt und der Staatssekretärin im Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen Ursula Haubner:

Jede Diskriminierung aufgrund des Alters ist unzulässig. Eine angemessene Alterssicherung, die auf dem Grundsatz der Generationensolidarität unter Berücksichtigung der Verteilungsgerechtigkeit beruht, ist zu gewährleisten.

Die Diskussion über die „Rechte von älteren Menschen“ wird bei der nächsten Ausschusssitzung fortgesetzt.

Tagesordnungspunkt 4: Allfälliges

Bei der nächsten Ausschusssitzung werden die „Rechte von älteren Menschen“ (Fortsetzung) und die „Rechte von Kindern“ behandelt.

Die nächste Ausschusssitzung findet am

Montag, 27. September 2004, von 10.00 bis 17.00 Uhr

statt.

Der Ausschussvorsitzende dankt den Anwesenden für die konstruktive Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Vorsitzender des Ausschusses 4:

Fachliche Ausschussunterstützung:

Univ.Prof. Dr. Bernd-Christian Funk e.h.

Dr. Renate Casetti e.h.